Gemeinde Blaustein Ortsteil Weidach



Bebauungsplan

Genehmigt

Ulm, den 22, 7.1999

Langinsternt

Alleman

"Südwestlicher Ortsrand Weidach"

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß

§ 2 Abs 1 BauGB

am 03.03.1998

ortsubliche Bekanntmachung

am 13.11.1998

Entwurfsbeschluß

am 09.02.1999

Offentliche Auslegung

§ 3 Abs 2 BauGB

am 05.03.1999

ortsubliche Bekanntmachung

vom 15.03.1999 - 15.04.1999

Auslegung

am 18.05.1999

Genehmigung

Satzungsbeschluß

§ 10 BauGB § 11 BauGB

am 22.7-1999

Anzeige

§ 11 BauGB

am

Ende des Anzeigeverfahrens

am

Inkrafttreten

§ 12 BauGB

ortsübliche Bekanntmachung

am 13.8. 1999

Planbearbeitung

Vermessungsbüro Schneider

Marktplatz 2, 89134 Blaustein

Tel. 07304 / 2887 Fax. 07304 / 42160

07.05.1998

Ergänzt am 01.02.1999

Ergänzt am 12.05.1999

Aufgestellt:

Gemeinde Blaustein

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebende Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Blaustein, den

1 8 05. 1999

Blaustein, den

9 05. 1999

Burdermelster

(Häberle)

(Häberle)

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Südwestlicher Ortsrand Weidach"

Ergänzend zu den Einzeichnungen im Lageplan wird folgendes festgesetzt:

- Planungsrechtliche Festsetzungen
 (§ 9 Abs. 1 u. 2 des BauGB in der Fassung 1.1.1998
 u. BauNVO in der Fassung v. 23.2.1990)
- 1.1 Art der baulichen Nutzung
 WA: Allgemeines Wohngebiet
 Je Wohngebäude sind 2 Wohnungen zugelassen
- 1.1.1 Ausnahmen im Sinne v. §4 Abs.3 BauNVO sind gem. §1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung Siehe Einschriebe im Plan
- 1.3 Offene Bauweise Doppelhaus auf der besonders gekennzeichneten Fläche. Sonst nur Einzelhäuser zulässig
- 1.4 Öffentliche Verkehrsflächen Entsprechend den Einzeichnungen im Lageplan
- 1.5 Höhenlage der Gebäude Siehe Eintrag im Plan.
- Garagen
 Garagen sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
 Bei freistehenden Garagen ist ein Mindestabstand von 5.00 m
 von der vorderen Baugrenze einzuhalten.
- 1.7 Höhe der Gebäude
 Die Gebäudehöhe (gemessen von Erdgeschoßrohfußboden bis OK First)
 darf höchstens 7,3 m betragen.

- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO in der Fassung v. 28.11.1983, zuletzt geändert durch Gesetz v. 8.8.1995
- 2.1 Gestaltung der baulichen Anlagen
- 2.1.1 Dachform u. Dachgestaltung
 Es sind nur Satteldächer zulässig (DN 30 -35°). Die Dachflächen müssen für jedes Gebäude den gleichen Neigungswinkel haben. Dachbegrünung sowie Solaranlagen sind zulässig.

Auf dem Dach errichtete Solaranlagen sind in der Neigung des Daches auszubilden.

Verglasungen zur Anlage von Wintergärten oder Ausbildungen zur transparenten Wärmedämmung sind großflächig und an bis zu zwei Außenwänden zulässig.

Dachaufbauten
Es gilt die Satzung der Gemeinde Blaustein vom 5.7.1994.

- 2.1.2 Geräteschuppen und Gartenlauben Geräteschuppen und Gartenlauben sind aus Holz oder dem gleichen Material wie die Außenwände des Hauptgebäudes herzustellen und müssen das gleiche Dachdeckungsmaterial wie das Hauptgebäude aufweisen.
- 2.2 Sonstige Gestaltungsanforderungen
- 2.2.1 Einfriedigungen
 Siehe Grünordnerische Festsetzungen
- 2.2.2 Stellplätze und Garagenzufahrten Siehe Grünordnerische Festsetzungen
- 2.3 Aufschüttungen , Abgrabungen Zur Beibehaltung des Geländecharakters sind Aufschüttungen und Abgrabungen auf 1,0m zu beschränken.
- 3. Grünordnungsrechtliche Festsetzungen Siehe Grünordnerische Festsetzungen
- 4. Hinweise
 Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen
 (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde
 gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen),ist das
 Landesdenkmalamt, Abt. Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich
 zu benachrichtigungen. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation
 ist einzuräumen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.
- 7. Aufhebung von Vorschriften
 Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im
 Geltungsbereich die Vorschriften außer Kraft, die
 diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen.

Grünordnerische Festsetzungen

1. Maßnahmen im Übergangsbereich zur freien Landschaft

1.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 Baugesetzbuch

A 1 Ausgleichsfläche A1

Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche ist eine Streuobstwiese anzulegen und dauerhaft zu unterhalten entspr. pfg 1. Die Wiese ist mit Trockenrasen anzusäen und extensiv ohne Mineraldünger und Pestizideinsatz zu pflegen. Die Pflege kann entweder durch Mahd 2 x jährlich im Juli und September oder alternativ durch Beweidung erfolgen.

pfg 1 Pflanzgebot pfg 1 Obstbäume:

Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen sind hochstämmige Obstbäume entspr. Artenliste 1 anzupflanzen. Als Mindestpflanzengröße wird ein Stammumfang von 14 - 16 cm und eine Höhe von 160 - 180 cm festgelegt. Artenliste 1:geeignete Baumarten

Apfelsorten: Berlepsch, Bittenfelder, Bohnapfel, Boiken, Boskoop, Brettacher, Danziger Kantapfel, Gewürzluiken, Glockenapfel, Goldparmäne, Gravensteiner, Ingrid Marie, Jakob Fischer, Jakob Lebel, James Grieve, Klarapfel, Oldenburg, Transparent, Welschisner, Zabergäu

Birnensorten: Albecker Birnen, Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne, Wildes Remmele

Zwetschgensorten: Ersinger Frühzwetschge, Hauszwetschge, Wangenheimer Zwetschge

1.2 Private Grünflächen

GP 1 Private Grünfläche entlang des südlichen Feldwegs:
 Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche mit 5 m Breite ist eine mindestens
 3-reihige Strauchhecke entspr. pfg 2 mit einem Einzelbaum entsprechend
 pfg 3 anzupflanzen. Bauliche Anlagen (Nebenanlagen) sind innerhalb dieser Fläche nicht zulässig.

pfg 2 Pflanzgebot pfg 2: Strauchhecke

Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche mit 5 m Breite ist eine mindestens 3-reihige Strauchhecke entspr. Artenliste 2 anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Strauchhecke erstreckt sich jeweils auf die gesamte Grundstückslänge. Als Mindestpflanzengröße wird eine Höhe von 60 - 100 cm und (2 x verschulte Sträucher) mit einem Pflanzabstand von 1 m in und zwischen den Reihen festgelegt.

Artenliste 2: Geeignete Straucharten Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuß (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna bzw. laevigata), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Liguster (Ligustrum vulgare), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schlehe (Prunus spinosa), Kreuzdorn (Rhamnus catharticus), Gemeine Heckenrose (Rosa canina), Weinrose (Rosa rubiginosa), Blaugrüne Rose (Rosa vosagiaca), Holunder (Sambucus nigra bzw. racemosa), Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)

pfg 3 Pflanzgebot pfg 3: Einzelbaum

Auf der privaten Grünfläche GP 1 ist pro Grundstück innerhalb der Strauchhecke nach pfg 2 ein Einzelbaum anzupflanzen als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 14 - 15 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Boden gemäß Artenliste 3.

Artenliste 3:Geeignete Baumarten Acer campestre (Feldahorn)*, Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche)*, Fraxinus excelsior (gemeine Esche), Quercus robur (Stieleiche), Prunus avium (Süßkirsche), Sorbus aria (Mehlbeere)*, Sorbus aucuparia (gemeine Eberesche)*, Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllus (Sommerlinde).* kleinkronige Arten

1.3 Öffentliche Grünfläche

- G 1 Öffentliche Grünfläche südlich des Kindergartens
 Die im Plan gekennzeichnete Fläche ist als extensive Wiesenfläche ohne
 Mineraldünger und Pestizideinsatz mit 2 x jährlicher Mahd zu unterhalten.
 Zusätzlich sind entsprechend pfg 3 Einzelbäume anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- pfg 4 Pflanzgebot pfg 4: Einzelbäume
 Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche sind zwei Einzelbäume gemäß
 Artenliste 3 anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
 Als Mindestpflanzengröße wird eine Höhe von 200 250 cm festgelegt.
 Artenliste 4: Winterlinde (Tilia cordata)
- 2. Maßnahmen innerhalb des Wohngebietes Gartengestaltung § 9 (1) 20 BauBG

2.1 Private Grünflächen

Pflanzgebot pfg 5: Strauchhecken
Auf den Baugrundstücken sind mind. 15 % der Grundstücksfläche als
Strauchheckenpflanzung mit mind. 5 verschiedenen Straucharten entsprechend
Artenliste 2 anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. "Repräsentationsgrün" wie
Blumenbeete, Bodendeckeranpflanzungen oder nicht standortgerechte, nicht
heimische Gehölze zählen nicht zu dieser Fläche.Bei den südlich der
Erschließungsstraße liegenden Grundstücken ist die Fläche GP 1 jeweils auf die
15 %-Forderung anrechenbar.Bei Anpflanzungen auf den Baugrundstücken sind
Koniferenhecken wie u.a. Zypressen- und Lebensbaumarten generell nicht
zulässig.Außerdem sollen besonders standortuntypische Gehölze wie Edeltannen,
Blaufichten o.ä. grundsätzlich innerhalb des Baugebietes nicht verwendet werden.

2.2 Private Obstbäume

pfg 6 Pflanzgebot pfg 6: Obstbaumpflanzungen auf Baugrundstücken Pro Baugrundstück ist mind. ein Obstbaum entspr. Pflanzgebot pfg 1 (Artenliste 1) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Diese Maßnahme erfüllt v.a. gestalterische Funktionen.

2.3 Fassadenbegrünung

Fassadenbegrünung Fassaden sollen insbesondere zu den Wetterseiten hin durch Kletterpflanzen

entsprechend Artenliste 5 begrünt werden.

Artenliste 5: Kletterpflanzen - ohne Kletterhilfe: Efeu, Kletterhortensien, Wilder Wein, Jungfernrebe - mit Kletterhilfe: Pfeifenwinde, Klematis in Arten,

Geißblatt in Arten, Kletterrosen und Spalierobst

2.4 Gestaltung der Stellplätze, Zufahrten und Fußwege § 74 (1) 3 LBO

Stellplätze, Zufahrten, Fußwege Die nicht überdachten Stellplätze und Zufahrten auf den Baugrundstücken

sind mit wasserdurchlässigem Belag auszuführen.

2.5 Versickerung von Dachflächenwasser § 74 (

§ 74 (3) 2 LBO

Dach-flächenwasser Das Dachflächenwasser der Gebäude ist auf den jeweiligen

Baugrundstücken in einer Zisterne zu sammeln und als Gießwasser im

Garten oder als Brauchwasser zu verwenden.

Der Mindestinhalt der Zisterne sollte 5 m³ betragen. Alternativ kann das Dachflächenwasser auf dem jeweiligen Baugrundstück über die belebte Bodenschicht in Rasenmulden versickert werden. Diese Maßnahmen tragen

zur Rückführung des Niederschlagswassers in den natürlichen

Wasserkreislauf bei und entlasten den Abwasserkanal.

2.6 Einfriedigungen

§ 74 (1) 3 LBO

Einfriedigungen Einfriedigungen sind entweder als Hecken mit heimischen Arten oder als Maschendraht-, Drahtgitter-, Knotengitter- oder Holzzäune bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Wird die Einfriedigung als Strauchhecke mit mindestens 5 verschiedenen Straucharten entspr. Artenliste 2 angelegt, kann diese

Fläche nach 3.2.1 angerechnet werden.

2.7 Geländeabfangungen

Geländeabfangungen Für Geländeabfangungen wird die Verwendung heimischer

Natursteinmaterialien (Kalkstein) oder Holz empfohlen. Diese Maßnahmen erfüllen gestalterische Funktionen und wirken sich positiv auf das Ortsbild

aus.

3. Hinweise

3.1 Kompostierung

Kompostierung Grün- und Baumschnittgut ist der Weiterverwendung durch Kompostierung

zuzuführen.

Die Eigenkompostierung auf den Privatgrundstücken ist ausdrücklich

zugelassen.

3.2 Freiflächenplan

Freiflächenplan Mit dem Baugesuch ist ein Freiflächenplan einzureichen, in dem mindestens dargestellt sein muß:

 der Höhenverlauf des Geländes unter Einbezug der Nachbargrundstücke, Höhenangaben sind auf NN bezogen darzustellen.

- Befestigte Flächen nach Art der Befestigung (Material).

- Grünflächen mit Angaben zur Baum- und Strauchbepflanzung.

ZEICHENERKLÄRUNG

	Grenze des räumi. Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Gehweg Fahrbahn
TA COLUMN	Baugrenze
WA	Allgemeines Wohngebiet
L	Zahl der Vollgeschoße
0,3 : 0.4	Grundflächenzahl : Geschoßflächenzahl
° \(\sum_{D} \)	offene Bauwelse , nur Doppelhäuser zulässig
• <u>E</u>	offene Bouweise, nur Einzelhäuser zulässig
SD 30°-35°	Satteldach, Dachneigung 30-35 *
	Leitungsrecht (Abwasserleitung)
• • •	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
* * *	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
	Baugrundstück für Gemeinbedarf
	Grunflächen
G1	Grunflächen öffentliche Grünfläche
G1 GP1	
	öffentliche Grünfläche private Grünfläche
	öffentliche Grünfläche
	öffentliche Grünfläche private Grünfläche Ausgleichsfläche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
	öffentliche Grünfläche private Grünfläche Ausgleichsfläche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
	private Grünfläche Ausgleichsfläche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Flächen für das Anpflanzen von Bäumen,
GP1 L L TA1 T	private Grünfläche Ausgleichsfläche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Pflanzgebot
GP1 I T T T T T T T T T T T T T T T T T T	private Grünfläche Ausgleichsfläche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Pflanzgebot Pflanzung von Obstbäumen
GP1 GP1 Optg1 pfg2	private Grünfläche Ausgleichsfläche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Pflanzgebot Pflanzung von Obstbäumen Pflanzgebot Strauchhecken